

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2021 / V 00224	Ausfertigungen: Amt für Soziales, Familie und Jugend, DEZ1, OB-Büro, RA
Dienststelle: Amt für Soziales, Familie und Jugend Aktenzeichen: SFJ/We	29.07.2021, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): ☒ BM Köster _____ ☒ STP _____ ☐ BM Stauber _____ ☒ OB Brand _____	

Betreff: Geschäftsordnung Jugendparlament			
Anlagen Anlage 1 - Geschäftsordnung Anlage 2 - Auszug Gemeindeordnung Baden-Württemberg Anlage 3 - Bisheriges Regelwerk Anlage 4 - Stellungnahme Jugendparlament			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
☒ MS Office Dateien (inkl. ppt, .mpp)	☐ .pdf-, htm-Dateien	☐ DVD	☐ Video

Referent und Zeitdauer: Frau Weber, Herr Wiest, Jugendparlament (20 min, davon 10 Minuten Sachvortrag)

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	11.10.2021	Vorberatung	nicht öffentlich
Kultur- und Sozialausschuss	13.10.2021	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	25.10.2021	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): DS-Nr. 2015 / V 00140 DS-Nr. 2017 / V 00277, 277/1 und 277/2 DS-Nr. 2015 / V 00321/1 DS-Nr. 2017 / 00015
--

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		☐ ja	☒ nein
Kosten:	☐ einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR
	☐ einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	☐ jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten	Betrag:	EUR
	Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse	☐ einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	☐ laufende (jährlich)	Betrag:	EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
☐ Stadt	☐ Ergebnis-HH	☐ Finanz-HH	Kontierungen:
☐ Stiftung	☐ Ergebnis-HH	☐ Finanz-HH	Kontierungen:
Zur Verfügung stehende Mittel			
Planansatz im lfd. Jahr:			EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

Beschlussantrag:

1. a. Der vorliegenden Geschäftsordnung für das Jugendparlament mit Variante A in § 6 Abs. 1 und damit einhergehend Variante A in § 3 Abs. 2 wird zugestimmt.
- oder
1. b. Der vorliegenden Geschäftsordnung für das Jugendparlament mit Variante B in § 6 Abs. 1 und damit einhergehend Variante B in § 3 Abs. 2 wird zugestimmt.
2. Je nach Entscheidung für Variante 1.a. oder 1.b. ist § 27 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats anzupassen.

Begründung:

Gemäß § 41 a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg müssen Jugendliche bei „Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise“ beteiligt werden. Die Form der Beteiligung ist dort nicht festgelegt. Durch die Reform der Gemeindeordnung erhält die Beteiligung von Jugendlichen in der Kommune eine größere Bedeutung und einen erweiterten Spielraum.

In Friedrichshafen findet Jugendbeteiligung bereits seit 1990 statt. Durch die Etablierung eines Jugendrats haben sich die Stadt Friedrichshafen und die politischen Gremien dazu entschlossen, Jugendliche an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen.

Seit 2016 gibt es in Friedrichshafen das Jugendparlament, dessen Form unter der aktiven Beteiligung von Jugendlichen in einem Jugendforum erarbeitet wurde. Das Jugendparlament verfügt zwar über ein internes Regelwerk, eine offizielle Geschäftsordnung wurde aber nicht erstellt und verabschiedet. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die vorgelegte Geschäftsordnung ist mit dem Jugendparlament abgesprochen.

Folgende wesentliche Änderungen, mit denen der Vorstand des Jugendparlaments einverstanden ist, ergeben sich zu den bisherigen Regelungen:

- Mitglieder des Jugendparlaments müssen in Friedrichshafen wohnhaft sein.
- Es können unterjährig keine Freiwilligen ins Jugendparlament eintreten.
- Dafür wird zukünftig nicht nur an Schulen gewählt; es gibt nun auch eine Wahl für Nicht-Schülerinnen und -Schüler mit acht Mandaten.
- Die Amtsperiode wird auf zwei Jahre verlängert.
- Mitglied des Jugendparlaments darf nur werden, wer sein 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Beim Thema "Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen" stellt die Verwaltung zwei Varianten zur Abstimmung. Variante A in § 6 Abs. 1 beinhaltet nur eine Teilnahme an öffentlichen Sitzungen. Eine gesetzliche Beteiligungspflicht sieht § 41 a der Gemeindeordnung nur „bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren“ vor. Die Verwaltung geht mit dem Anwesenheits- und Rederecht für die Jugendparlamentarier im gesamten öffentlichen Teil schon darüber hinaus. In nicht öffentlichen Sitzungen sollte der Kreis der Anwesenden so klein wie möglich gehalten werden – auch wegen der Kenntnis der schriftlichen Beratungsunterlagen. Die Verwaltung befürwortet deshalb Variante A.

Variante B in § 6 Abs. 1 beinhaltet auch die Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen außer bei Personal-, Steuer- und Grundstücksangelegenheiten sowie die Stiftungsunternehmen betreffende Angelegenheiten. Bei anderen Themen, die nicht öffentlich verhandelt werden, kann das Jugendparlament entscheiden, ob sie für das Jugendparlament relevant sind. Da eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht erst für Jugendliche ab 16 Jahre gilt, ergäbe sich bei dieser Variante die Vorgabe, dass Mitglieder erst ab 16 Jahre in den Vorstand gewählt werden, da diese dann an den nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen (siehe Variante B in § 3 Abs. 2).